Bundesagentur für Arbeit

ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland

EUROPÄISCHE UNION

Selbsterklärung zur Unternehmensgröße

Firma: _____

Anschrift: _____

_____

Hiermit wird versichert, dass es sich bei o. a. Unternehmen um ein

☐ kleines Unternehmen mit

- weniger als 50 Beschäftigten und
- einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. €

☐ mittleres Unternehmen mit

- weniger als 250 Beschäftigten und
- einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. €

☐ großes Unternehmen mit

- 250 oder mehr Beschäftigten und/oder
- einem Jahresumsatz von mehr als 50 Mio. € oder einer Jahresbilanzsumme von mehr als 43 Mio. €

handelt.

Die Hinweise der Anlage zur Feststellung der Unternehmensgröße habe ich zur Kenntnis genommen. Bei der Berechnung von Mitarbeiterzahl, Umsatz oder Bilanzsumme wurden gegebenenfalls bestehende Unternehmensverflechtungen entsprechend berücksichtigt.

Es wird versichert, dass die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich bin unterrichtet, dass vorsätzlich oder grob fahrlässig gemachte falsche oder unvollständige Angaben die Rückzahlung der Fördermittel zur Folge haben können.

_____ _____

(Ort, Datum) (Unterschrift, Firmenstempel)

DRUCKEN FORMULAR ZURÜCKSETZEN

Hinweise zur Feststellung der Unternehmensgröße

Maßgeblich für die Einstufung als kleines oder mittleres Unternehmen ist die Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Amtsblatt EU L 124/36 vom 20.05.2003).

1. Hinweise zur Berechnung der Schwellenwerte

Die Schwellenwerte beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Das Antrag stellende Unternehmen erwirbt bzw. verliert den KMU-Status erst dann, wenn es in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unter- bzw. überschreitet. Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die Schwellen im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d. h. der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitarbeitnehmer. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeitnehmer werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen. In die Mitarbeiterzahl gehen ein:

- Lohn- und Gehaltsempfänger,
- für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind,
- mitarbeitende Eigentümer,
- Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben.

Bei eigenständigen Unternehmen, die keine oder nur geringfügige Verflechtungen zu anderen Unternehmen haben (siehe Punkt 2a), sind nur die Daten des Antrag stellenden Unternehmens anzusetzen.

Ist der Antragsteller kein eigenständiges Unternehmen, sind bestehende Beziehungen zu anderen Unternehmen zu berücksichtigen. Je nach Ausprägung dieser Beziehungen kann der Antragsteller den Status eines Partner- und/oder verbundenen Unternehmens haben (siehe Punkte 2b und c).

Hat der Antragsteller den Status eines verbundenen Unternehmens, so sind alle verbundenen Unternehmen dieses verbundenen Unternehmens sowie alle Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen. Dabei sind die Daten der verbundenen Unternehmen in voller Höhe anzusetzen. Die Daten für Partnerunternehmen auf der Ebene der verbundenen Unternehmen sind anteilig in Höhe der Beteiligung zu berücksichtigen.

Beispiel:
Antragsteller A ist eine Tochtergesellschaft von Unternehmen B. Unternehmen B ist zu 75 % an Unternehmen A beteiligt (verbundene Unternehmen). Unternehmen B ist darüber hinaus zu 25 % an Unternehmen C beteiligt (Partnerunternehmen). Bei der Berechnung der Unternehmensgröße sind die Daten von Unternehmen A und B zu 100 % und von Unternehmen C zu 25 % zu berücksichtigen.

Hat der Antragsteller den Status eines Partnerunternehmens, so sind die Daten des Partnerunternehmens anteilig in Höhe der Beteiligung anzusetzen. Für jedes mit dem Partnerunternehmen verbundene Unternehmen sind die Daten ebenfalls mit der Quote des Partnerunternehmens anzusetzen. Weitere Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen werden nicht berücksichtigt.

Beispiel:
Antragsteller Unternehmen A ist zu 30 % an Unternehmen B beteiligt (Partnerunternehmen). Unternehmen B ist zu 60 % an Unternehmen C beteiligt (verbundene Unternehmen). Unternehmen C ist zu 40 % an Unternehmen D beteiligt (Partnerunternehmen). Bei der Berechnung

der Unternehmensgröße sind die Daten von Unternehmen A zu 100 % und des Unternehmens B zu 30 % anzusetzen. Die Daten des Unternehmens C fließen ebenfalls mit dem Anteil des Partnerunternehmens A, also zu 30 %, ein. Unternehmen D muss nicht berücksichtigt werden.

2. Hinweise zur Definition der Unternehmenstypen

a) Eigenständige Unternehmen sind Unternehmen, die keine Anteile von 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten bzw. an denen keine Anteile von 25 % oder mehr gehalten werden.

Ein Unternehmen gilt weiterhin als eigenständig, auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Anteilseignern handelt und diese nicht mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:

- Staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich Risikokapitalinvestition tätig sind ("Business Angels") und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition in das betroffene Unternehmen 1,25 Mio. € nicht überschreitet,
- Universitäten und Forschungszentren ohne Gewinnzweck,
- institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds,
- autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. € und weniger als 5.000 Einwohnern.

b) Partnerunternehmen sind Unternehmen, die allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen Anteile von 25 % bis einschließlich 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten bzw. an denen Anteile von 25 % bis einschließlich 50 % gehalten werden.

c) Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die Anteile von mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten bzw. an denen Anteile von mehr als 50 % gehalten werden. Des Weiteren handelt es sich auch bei geringeren Beteiligungsquoten um verbundene Unternehmen, wenn die Verpflichtung zur Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses (Konzernabschlusses) besteht.

3. Hinweis für öffentlich-rechtliche Unternehmen

Ein Unternehmen ist kein KMU, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden, ausgenommen die unter Punkt 2a genannten Anteilseigner.